

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
Stadt Freilassing	
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – SRS)	1
Stadt Laufen	
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Schlachthofes der Stadt Laufen	2
Gemeinde Ainring	
Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring für das Haushaltsjahr 2021	3
Gemeinde Bischofswiesen	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	4
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen im Bereich des Gewerbegebietes „Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	5
Gemeinde Saaldorf-Surheim	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufhebung des Bebauungsplans „Gausburg“; Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	6
Gemeinde Schönau a. Königssee	
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Haushaltsjahr 2021	7
Parkgebührenverordnung	8

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – SRS)

Aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS) der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 12), berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.2.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 1.12.2020 (Bek.-Nr. 6), wird wie folgt geändert:

Im als Anlage zur Satzung beigefügten Straßenbestandsverzeichnis wird unter Reinigungszone II (wöchentlich einmalige Reinigung)

1. die Erläuterung zur Enzianstraße „von Westendstraße bis Bahnunterführung“ ersatzlos gestrichen;
2. folgende Straße alphabetisch eingefügt:
„Edelweißweg“;
3. als Erläuterung zum Edelweißweg folgender Text eingetragen:
„von Enzianstraße bis Mitte Grundstück Fl. Nr. 1254“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Freilassing, den 28. April 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. 2

Stadt Laufen

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Schlachthofes der Stadt Laufen

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des Schlachthofes und der Anlagen (Kühlräume, Stallungen, etc.) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (§ 3) zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühren obliegt demjenigen, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder in dessen Auftrag die Anlagen und Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Grund der Schlachtungen, die vom Schlachthoftierarzt oder dessen Vertreter dem Sachbearbeiter der Verwaltung monatlich zu melden sind (Auszug aus dem Fleischbeschautagebuch), von der Stadt Laufen in Rechnung gestellt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden monatlich 17 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt Laufen ist nicht zulässig.

§ 3

Gebührenverzeichnis

1. Für jede Schlachtung im städtischen Schlachthof ist eine Einheitsschlachtgebühr zu entrichten. Mit der Einheitsschlachtgebühr sind abgegolten:
 - a) die Benutzung der Anlagen und Betriebseinrichtungen des Schlachthofes zum Töten, Ausschachten und Brühen der Schlachttiere
 - b) die Fleischschau (ohne bakteriologische Fleischuntersuchung)
 - c) die Benutzung der Kühlanlage für den Schlachttag und bis zu zwei darauf folgende Tage
 - d) die Benutzung der amtlichen Waage im Schlachthof.
2. Die Einheitsschlachtgebühr je Schlacht tier beträgt für

Rind	Komplett durch Schlachthofmeister	95,00 €
Rind	Selbstzerlegung	55,00 €
Kalb	Komplett durch Schlachthofmeister	55,00 €
Kalb	Selbstzerlegung	20,00 €
Schwein	Komplett durch Schlachthofmeister	45,00 €
Schwein	Selbstzerlegung	30,00 €
Schaf / Lamm	Komplett durch Schlachthofmeister	30,00 €
Schaf / Lamm	Selbstzerlegung	15,00 €
Ferkel	Komplett durch Schlachthofmeister	20,00 €
Ferkel	Selbstzerlegung	10,00 €

- | | | |
|----|--|---------------------------------------|
| 3. | Für die zusätzliche Benutzung der Kühlanlage
(über die in § 3 Nr. 1 c festgesetzte Zeit hinaus) | |
| | je Tag und Tier | 10,00 € |
| 4. | Neben der Einheitsschlachtgebühr können/fallen weitere Gebühren anfallen: | |
| | Rückstandsuntersuchungen | 15,00 € |
| | Porto Tierarzt für Proben | 5,00 € |
| | Trichinenproben je Schwein | 7,50 € |
| | Gebühr für Laboruntersuchungen | nach tatsächlichem Aufwand |
| | Entsorgungskosten für Konfiskat (Kat1) | zuzüglich Nebenkosten
nach Gewicht |

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

Die in der Satzung bestimmten Gebühren sind öffentlich rechtliche Forderungen. Ihre Einziehung richtet sich nach den für solche Forderungen geltenden Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen vom 5. Dezember 2018 außer Kraft.

Laufen, den 27. April 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.391.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.004.000,00 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b. für die Grundstücke (B)	310 v. H.
Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ainring, den 26. April 2021
Gemeinde Ainring

Öttl, Erster Bürgermeister

II.

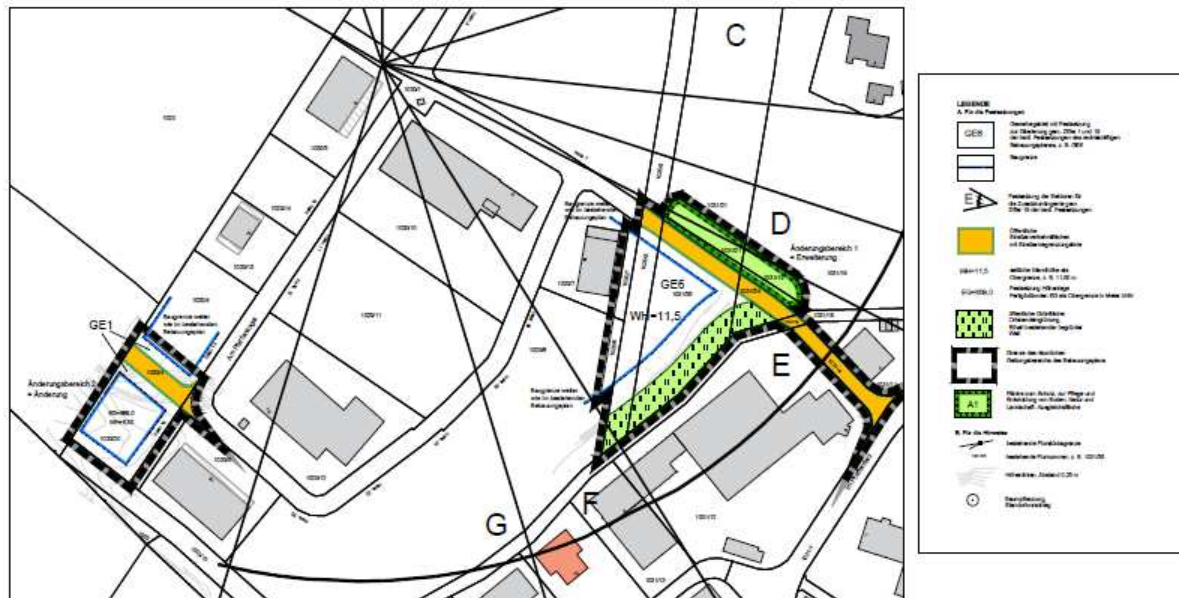
Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofwiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofwiesen; Bekanntgabe Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofwiesen hat am 11. September 2018 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 46 Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofwiesen erneut zu ändern. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Geltungsbereiche der geplanten Änderungen sind aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Im Änderungs- und Erweiterungsbereich 1 werden eine Straßenverkehrsfläche als Verbindungsstraße, sowie die Wälle für Ausgleichsflächen als zu erhalten festgesetzt und die Baugrenzen angepasst. Im Änderungsbereich 2 soll für eine spätere Erweiterung im Norden mit einer Straßenverkehrsfläche die Baugrenzen unterbrochen und angepasst werden. Außerdem wird die Höhenlage in Bezug auf die Erschließungsstraße samt der seitlichen Wandhöhe der zukünftigen Bebauung festgelegt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB fand in dem Zeitraum vom 3. Februar 2021 bis zum 3. März 2021 bzw. mit Schreiben vom 18. Januar 2021 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Der Bauausschuss hat am 27. April 2021 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Änderungsentwurf des o.g. Bebauungsplanes samt dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht jeweils vom 27. April 2021, sowie die schalltechnische Untersuchung vom 4. März 2016 einschließlich der schalltechnischen Stellungnahme vom 6. Mai 2019 und das Konzept Ökokonto Maurer vom 27. November 2019 nebst der Flächenbezugskarte Abbuchung Ökokonto vom 12. April 2021 liegen vom

14. Mai 2021 – 14. Juni 2021

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021, Immissionsschutztechnische Untersuchungen vom 4. März 2016, schalltechnische Stellungnahme vom 6. Mai 2019, Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23. Februar 2021

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021, Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23. Februar 2021

Schutzgut Boden:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021,
Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23. Februar 2021
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22. Februar 2021

Schutzgut Wasser:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021,
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22. Februar 2021

Schutzgut Klima und Luft:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021

Schutzgut Landschaftsbild:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021,
Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23. Februar 2021

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls vor.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungsunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der aktuell bestehenden Covid-19 Pandemie und der damit zusammenhängenden Einschränkungen wird gebeten, für eine evtl. gewünschte Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen einen Termin telefonisch zu vereinbaren (Tel. Nr.: 08652/8809-0)

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 28. April 2021
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

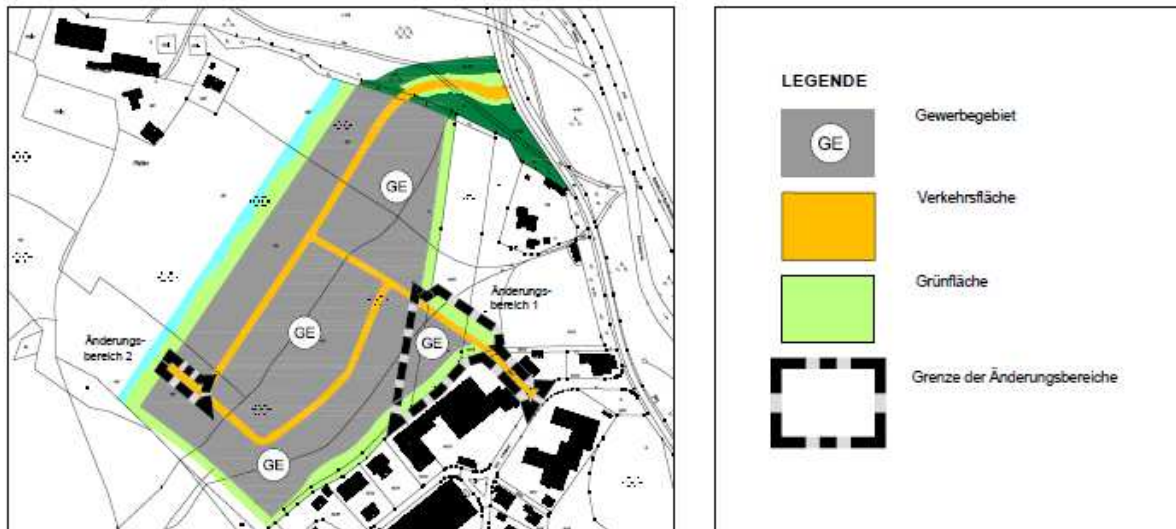
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen im Bereich des Gewerbegebietes

„Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen;

Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 22. Januar 2019 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes „Im Pfaffenfeld II“ vorzunehmen. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren

die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ durchgeführt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Geltungsbereiche der geplanten Änderungen sind aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Mit der Änderung sollen die Verbindungsstraßen zwischen den Gewerbegebieten, Grünflächen zur Situierung von Wällen und Bereiche als Gewerbegebiet dargestellt und aufgenommen werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 3. Februar 2021 bis zum 3. März 2021 bzw. mit Schreiben vom 18. Januar 2021 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Der Bauausschuß hat am 27. April 2021 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Änderungsentwurf des o.g. Flächennutzungsplanes samt dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht jeweils vom 27. April 2021 sowie die schalltechnische Untersuchung vom 4. März 2016 einschließlich der schalltechnischen Stellungnahme vom 6. Mai 2019 liegen vom

14. Mai 2021 – 14. Juni 2021

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021, Immissionsschutztechnische Untersuchungen vom 4. März 2016 schalltechnische Stellungnahme vom 6. Mai 2019, Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23. Februar 2021

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021, Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23. Februar 2021

Schutzgut Boden:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021
Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23. Februar 2021
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22. Februar 2021

Schutzgut Wasser:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22. Februar 2021

Schutzgut Klima und Luft:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021

Schutzgut Landschaftsbild:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021
Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23. Februar 2021

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Begründung und Umweltbericht vom 27. April 2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls vor.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungsunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der aktuell bestehenden Covid-19 Pandemie und der damit zusammenhängenden Einschränkungen wird gebeten, für eine evtl. gewünschte Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen einen Termin telefonisch zu vereinbaren (Tel. Nr.: 08652/8809-0)

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 28. April 2021
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufhebung des Bebauungsplans „Gausburg“; Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 13. April 2021 beschlossen, den Bebauungsplan Gausburg aufzuheben. Die Absicht, den Bebauungsplan aufzuheben, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt kein einheitliches städtebauliches Ziel erkennen und weist zahlreiche Festsetzungen auf, die aus heutiger Sicht als unverhältnismäßige Einschränkungen für eine angemessene Nutzung der Grundstücke angesehen werden.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 26. April 2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Mittwoch, den 12. Mai 2021 bis einschließlich Montag, den 21. Juni 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Während dieser Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Hierzu und für Auskünfte steht die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 26.4.2021
Wasser	Umweltbericht vom 26.4.2021
Tiere	Umweltbericht vom 26.4.2021
Pflanzen	Umweltbericht vom 26.4.2021
Klima und Luft	Umweltbericht vom 26.4.2021
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 26.4.2021
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 26.4.2021
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 26.4.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 28. April 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Der Haushaltsplan schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

16.928.468,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.606.121,00 €
ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.760.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 280 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 28. April 2021
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. 8

Schönau a. Königssee

Parkgebührenverordnung

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6 a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 15. Januar 2021 (BGBl I, S. 530), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf den hierfür bereitgestellten öffentlichen Plätzen. Gegen Vorlage, bzw. unter Verwendung einer gültigen Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden wird auf die Regergebühr eine Ermäßigung gemäß den Preistabellen in den §§ 3 und 4 gewährt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

§ 3
Gebühren – Parkplatz Königssee

(1) Für den Parkplatz Königssee werden ab 1. Mai 2021 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	PKW ohne Gästekarte	Krad mit Gästekarte	Krad ohne Gästekarte	Bus
bis 1 Stunde	1,50 €	3,00 €	1,00 €	2,00 €	10,00 €
bis 3 Stunden	3,50 €	7,00 €	2,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	4,00 €	8,00 €	2,50 €	5,00 €	25,00 €

(2) Für den Parkplatz Königssee werden ab 1. Januar 2022 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	PKW ohne Gästekarte	Krad mit Gästekarte	Krad ohne Gästekarte	Bus
bis 1 Stunde	2,00 €	3,00 €	1,00 €	2,00 €	10,00 €
bis 3 Stunden	5,00 €	7,00 €	3,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	6,00 €	8,00 €	4,00 €	5,00 €	25,00 €

(3) Der Parkplatz Königssee ist gebührenpflichtig in folgenden Zeiträumen:

- a) vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres
- b) vom 1. November bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres nur während der bayerischen Herbst-, Weihnachts-, Faschings- und Osterferien.
- c) in den Zeiträumen nach den Buchstaben a) und b) gilt die Gebührenpflicht täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 4
Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

(1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden ab 1. Mai 2021 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	Kfz ohne Gästekarte
bis 1 Stunde	1,00 €	2,00 €
bis 3 Stunden	2,00 €	4,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	2,50 €	5,00 €

- (2) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden ab 1. Januar 2022 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	Kfz ohne Gästekarte
bis 1 Stunde	1,00 €	2,00 €
bis 3 Stunden	3,00 €	4,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	4,00 €	5,00 €

- (3) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 5 Gebühren – Parkplatz für Wohnmobile

- (1) Für den Wohnmobilparkplatz am Parkplatz Königssee werden ab 1. Mai 2021 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger ohne Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden
bis zu 8 Stunden	5,00 €	10,00 €
bis zu 24 Stunden	10,00 €	20,00 €

- (2) Für den Wohnmobilparkplatz am Parkplatz Königssee werden ab 1. Januar 2022 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger ohne Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden
bis zu 8 Stunden	8,00 €	10,00 €
bis zu 24 Stunden	15,00 €	20,00 €

- (3) Der Wohnmobilparkplatz ist 24 Stunden gebührenpflichtig.
 (4) Als Wohnmobile gelten diejenigen Fahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche eingetragen sind.
 (5) Der Jahresparkschein (§ 7) hat auf dem Wohnmobilparkplatz keine Gültigkeit.

§ 6 Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe gem. den §§ 3 bis 5, z.B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

§ 7 Jahresparkschein

- (1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Personenkraftwagen. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.

(2) Er gilt auf den unter § 2 genannten Parkplätzen der Gemeinde Schönau a. Königssee –mit Ausnahme des Wohnmobilparkplatzes (§ 5)- sowie auf folgenden weiteren Parkplätzen:

- Marktgemeinde Berchtesgaden:
Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt

- Gemeinde Ramsau:
Wimbachklamm, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Seeklausen Hintersee,
Hirschbichlstraße, Hintersee Westufer, Wachterl, Hiesenbergbrücke

§ 8

Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 14. Januar 2019 tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.
Diese Parkgebührenverordnung ersetzt die Parkgebührenverordnung in der Fassung vom 8. März 2021.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 29. April 2021
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
